

Fachinformation

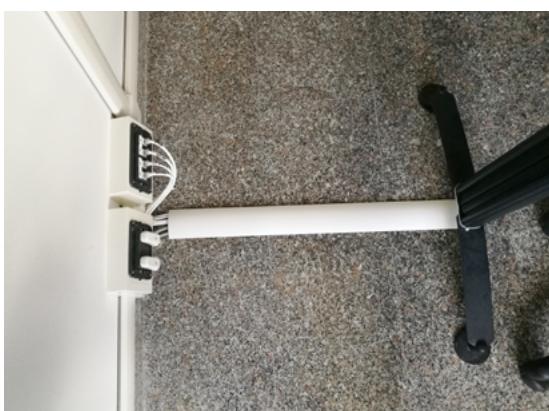
Stolperstellen und Ebenheit des Fußbodens

Stolperstellen

Häufigste Ursache für Stolperunfälle sind Höhendifferenzen – zum Beispiel an Übergangsstellen von Fußbodenbelägen, Dehnungsfugen, ungeeigneten Installationseinbauten und nur grob bearbeiteten Natursteinböden. Als Stolperstellen gelten bereits Aufkantungen ohne Anschrägung von mehr als 4 mm. Solche Stellen sind zu vermeiden. Beschädigte Böden und Bodenbeläge sind unverzüglich auszubessern.

Unvermeidbare Höhenunterschiede können durch Schrägrampen mit einer Neigung von höchstens 6 Prozent in Fluchtwegen und beim Einsatz von manuell bewegten Flurförderzeugen ausgeglichen werden. Für Schrägrampen im Regelfall darf die maximale Neigung 8 Prozent betragen. Fußbodenauflagen – zum Beispiel lose Fußmatten, Teppiche oder Läufer – müssen gegen Verrutschen oder Aufrollen gesichert sein. Sie sind deshalb anzuschrauben oder festzukleben. Das Aufrollen von Läuferenden kann auch verhindert werden, indem flache Metallschienen an den Kanten angebracht werden.

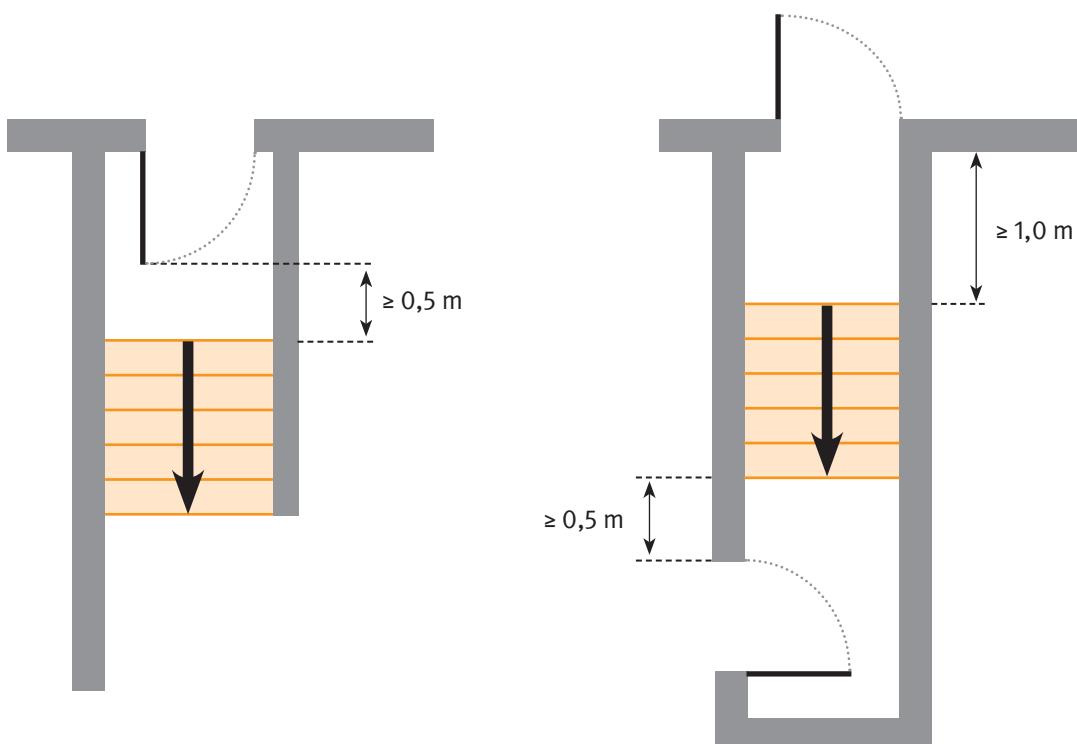
Ablaufrinnen, Abflusskanäle und Gullys müssen kipp- und trittsicher sowie bodengleich abgedeckt sein. Metallroste – zum Beispiel Gitter- und Blechprofilroste – müssen eine Mindestauflagerlänge von 30 mm haben sowie gegen Abheben und Verschieben gesichert sein. Um Stolperstellen an Stoßstellen von Metallrosten zu vermeiden, müssen die unter Last auftretenden elastischen Durchbiegungen innerhalb bestimmter Grenzen bleiben ($< 1/200$ Stützweite). Höhenunterschiede zum benachbarten Rost oder Bodenbelag dürfen 4 mm nicht überschreiten. Bei Gitterrosten in öffentlichen Verkehrswegen – zum Beispiel vor Eingängen von allgemein zugänglichen Gebäuden oder vor Schaufenstern – muss die Maschenweite klein gehalten werden. Für diese Bereiche sind Roste zu bevorzugen, deren Maschen in einer Richtung die lichte Weite von 10 mm nicht überschreiten.



Zwischen Schreibtisch und Wand verlegte Kabelbrücke

Häufig werden Kabel zu Fallstricken, wenn sie auf Arbeits- und Verkehrsflächen verlegt werden. Alle Anschluss- und Verlängerungskabel müssen so verlegt sein, dass sie keine Stolperstellen bilden – zum Beispiel an Möbeln oder Wänden entlang. Ist es unumgänglich, einen Verkehrsweg mit einem Anschluss- oder Verlängerungskabel zu kreuzen, so muss das Kabel mit einer ausreichend schweren, flach angeschrägten (mit einem Winkel von höchstens 25°) und gut erkennbaren Sicherungsbrücke (Kabelbrücke) überbaut sein.

Unmittelbar vor und hinter Türen halten Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m ein – siehe folgende Abbildung.



Abstandsmaße von Treppen zu Türöffnungen

Können Stolperstellen durch bauliche Maßnahmen nicht vermieden werden, so sind diese zumindest deutlich und dauerhaft gelb-schwarz gestreift zu kennzeichnen.

Ebenheit der Fußböden

Fußböden müssen eben sein, um die Unfallgefahr, die zum Beispiel durch wellige Bodenbeläge oder Flüssigkeitslachen entsteht, zu verringern. Bei der Bauausführung kommt es in der Regel technisch bedingt zu unvermeidbaren Maßabweichungen, die zu Unebenheiten führen. Die zulässigen Abweichungen von der Ebenheit (Toleranzen) sind für Fußböden, Flächen, Decken und Wände in DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau“ geregelt.

Als Abweichung von der Ebenheit wird der Höhenunterschied zwischen einem Tiefpunkt und der Verbindungsgeraden zweier Hochpunkte verstanden. Die in der Norm geforderten Toleranzen entsprechen den üblichen, heutzutage angewandten Herstellungsverfahren und beeinträchtigen nicht die Funktion eines Bauwerkes.

Die Technische Regel für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) ist unter folgendem Link zu finden:

http://regelwerke.vbg.de/vbg_tasr/tasra1512/tasra1512_0_.html